



Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz



# Handbuch Teil B RZWas 2018

Stand: November 2018

[www.wasser.bayern.de](http://www.wasser.bayern.de)

# Handbuch Teil B RZWas 2018

---

– Stand November 2018 –

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Zu Nr. 2.2.1 – Sanierung Leitungen und Kanäle.....	3
Zu Nr. 2.2.2 – Erstmaliger Bau von Verbundleitungen und -kanälen .....	4
Zu Nr. 2.2.3 – Anlagenförderung .....	8
Zu Nr. 2.2.4 – Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband.....	9
Zu Nr. 2.2.5 – Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten .....	10
Zum Vorwort von Teil B RZWas 2018 .....	11
Zu Nr. 3 – Zuwendungsempfänger .....	11
Zu Nrn. 4.1 und 4.2 – Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit .....	11
Zu Nr. 4.2 – Baubeginn, Baufreigaben .....	12
Zu Nr. 4.3 – Satzungsgebiet.....	12
Zu Nr. 4.3 – Deckungsgleiches Satzungsgebiet .....	13
Zu Nr. 4.3 – Getrennte Betrachtung der PKB .....	15
Zu Nr. 4.3 – Gemeinsame Betrachtung der PKB .....	16
Zu Nr. 4.3 – Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung.....	16
Zu Nr. 4.3 – Prüfung der PKB in Anlage 2.....	17
Zu Nr. 4.3 – Vergangenheits-PKB: .....	19
Zu Nr. 4.3 – PKB-Zukunftskosten .....	21
Zu Nr. 4.3 – Berechnung der PKB bei Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen .....	21
Zu Nr. 4.3 – Zeitpunkt der Überschreitung der Härtefallschwelle .....	22
Zu Nr. 5.2 Buchst. b – Architekten- und Ingenieurleistungen .....	23
Zu Nr. 5.3 Buchst. a – Beiträge Dritter.....	23
Zu Nr. 5.3 Buchst. c – Umsatzsteuer .....	23
Zu Nr. 5.3 Buchst. d – Eigenregieleistungen.....	24

Zu Nr. 5.3 Buchst. i – Anschlussleitungen und -kanäle .....	24
Zu Nrn. 5.4.1 bis 5.4.3 – Höhe der Zuwendung .....	25
Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Höhe der Zuwendung .....	25
Zu den Nrn. 5.4.3 bis 5.4.5 – Höhe der Zuwendung .....	27
Zu Nr. 5.5 – Förderausschluss .....	28
Zu den Nrn. 7 und 8 – Vorhaben, Förderprogramme .....	28
Zu Nr. 9.1 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.1 .....	29
Zu Nr. 9.2 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.2 .....	30
Zu Nr. 9.3 – In-Aussichtstellung der Härtefallförderung .....	30
Zu Nr. 9 – Abgelehnte Vorhaben, Ablehnungsbescheide .....	31
Zu Nr. 10 – Bewilligung und Nr. 12 Verwendungsbestätigung (VB) .....	31
Zu Nr. 10 – Auszahlung, Bewilligungsbescheid .....	
Zu Nr. 10 – Deckelung auf 1,4 bzw. 1,95 Mio. Euro.....	
Zu Nr. 12 – Verwendungsbestätigung .....	32
Zu Nr. 16 – Übergangsregelungen .....	32
Zu Nr. 3.2 NBest-Was 2016 – Zweckbindungsfrist .....	33
Zu Nr. 4.2 NBest-Was 2016 – Bauausgabebuch .....	33
Zu Nr. 5.3 NBest-Was 2016 – Einhaltung technisches Regelwerk WV .....	33
Zu Nr. 5.4 NBest-Was 2016 – Verpflichtung zur Teilnahme am Benchmarking .....	34
Änderungshistorie .....	34

## Vorwort

<sup>1</sup>Die RZWas 2018 und ihre Vollzugsbestimmungen haben keinen Gesetzescharakter und keine unmittelbare Außenwirkung. <sup>2</sup>Die Außenwirkung erfolgt durch Bescheide des WWA (Zuwendungsbescheide, Bewilligungs- bzw. Schluss- und Rückforderungsbescheide, ggf. Zinsbescheide). <sup>3</sup>Die Verwaltung ist gehalten, aufgrund des gesetzlich geforderten Gleichbehandlungsgrundsatzes in vergleichbaren Förderfällen gleich zu entscheiden. <sup>4</sup>Es ist daher stets auf einheitlichen Verwaltungsvollzug zu achten. <sup>5</sup>Hierzu werden folgende Vollzugshinweise zur Förderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Teil B der RZWas 2018 gegeben:

### Zu Nr. 2.2.1 – Sanierung Leitungen und Kanäle

<sup>1</sup>Gefördert wird die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung) bestehender Trink- und Rohwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle, keine Fremdwasserkanäle). <sup>2</sup>Die Reparatur fällt unter die Betriebskosten und ist damit nicht förderfähig (Nr. 5.3 Buchst. g RZWas 2018).

Der Grund der Sanierung spielt keine Rolle; auch die hydraulische Sanierung ist förderfähig.

Reparatur = Erhaltungsaufwand, mit dem die Nutzungsfähigkeit der Anlage innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erhalten wird.

Renovierung/Erneuerung = Maßnahmen, die die betriebsgewöhnliche (ursprüngliche) Nutzungsdauer wesentlich verlängern.

Sanierungsart	Anwendungsgebiet	Wirtschaftlichkeit	Beispiel
Reparatur	Punktuelle, örtlich begrenzte Schäden	Geringe Kosten, Geringe Nutzungsdauer ca. 2 bis 15 Jahre	Abdichtung einer Rohrverbindung
Renovierung	Streckenschäden (lange Risse) oder zahlreiche Einzelschäden (Muffen)	Mittlere Kosten, Mittlere Nutzungsdauer ca. 25 bis 50 Jahre	Auskleidung <b>einer ganzen Kanalhaltung</b> mit einem Inliner

Erneuerung	Gesamter Kanal ist stark geschädigt oder hydraulisch überlastet	Hohe Kosten, Hohe Nutzungsdauer ca. 50 bis 80 Jahre	Erneuerung <b>einer ganzen Kanalhaltung</b> in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren, Berstlining-Verfahren
------------	---	---	--

Wenn z. B. eine Gussrohrleitung mit einer ansetzbaren Nutzungsdauer von ursprünglich 80 Jahren aktuell Streckenschäden aufweist und mit einem Inliner saniert wird, der eine Nutzungsdauer von 20 Jahren hat, verlängert diese Maßnahme die Nutzungsdauer der Gussrohrleitung und ist damit förderfähig.

<sup>1</sup>Bei der baufachlichen Prüfung der Vorhaben nach Nr. 2.2.1 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben und auf Wirtschaftlichkeit nach Nr. 6.2.6.1 VVK. <sup>2</sup>Der Vorhabensträger entscheidet in eigener Verantwortung über die Sanierungsart anhand der Schadensklassen.

<sup>1</sup>Es bleibt die Prüfung auf Sparsamkeit der Ausführung. <sup>2</sup>Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden (Vorher/Nachher-Vergleich der Summe aller Längen, keine Betrachtung einzelner Anschlussleitungen oder -kanäle). <sup>3</sup>Wenn die Leitung/der Kanal nicht auf der bestehenden Trasse saniert, sondern auf einer anderen Trasse mit zusätzlichen Längen neu errichtet wird, sind nur die Längen im bestehenden Umfang förderfähig. <sup>4</sup>Wenn weniger Längen neu errichtet werden als im Bestand vorhanden, ist die tatsächlich gebaute Länge anzusetzen. <sup>5</sup>Bei der Erneuerung kann förderunschädlich ein Rohr mit geänderten Durchmesser gebaut werden; die Förderpauschale bleibt dieselbe. <sup>6</sup>Die Sanierung eines Mischwasserkanals kann durch Umbau in ein Trennsystem (mit zwei förderfähigen Kanälen, siehe Nr. 5.4.1) erfolgen. <sup>7</sup>Die kommunalen Kanäle vom Straßenablauf bis zum Hauptkanal sind förderfähig. <sup>8</sup>Nicht förderfähig ist dagegen die Neuerrichtung von Ableitungskanälen von der Kläranlage zum Vorfluter oder zur Ableitung von Niederschlagswasser vom Trennsystem zum Vorfluter.

Zum Umfang der Leitungs- bzw. Kanalsanierung (Mindest- und Maximalförderung) zählen die anteiligen Planungskosten, Kosten der Baustelleneinrichtung, Kosten für Schächte, Abnahme, Abnahmedruckprüfung und Dokumentation.

## **Zu Nr. 2.2.2 – Erstmaliger Bau von Verbundleitungen und -kanälen**

<sup>1</sup>Gefördert werden der **erstmalige** Bau von Verbundleitungen zu anderen Wasserversorgungsanlagen (Trink- und Rohwasser) sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung von Kläranlagen. <sup>2</sup>Der Verbund kann innerkommunal oder interkommunal sein. <sup>3</sup>Bestehende

Verbundleitungen zu Gebieten mit eingeschränkter Versorgungssicherheit gemäß Wasserversorgungsbilanz der Regierungen bleiben unberücksichtigt.

### **Wasser-Verbundleitungen**

<sup>1</sup>Es werden nur Wasser-Verbundleitungen gefördert, die permanent genutzt werden. <sup>2</sup>Das Wasser darf in beide Richtungen fließen. <sup>3</sup>Notverbundleitungen oder Ringschlussleitungen sind nicht förderfähig. <sup>4</sup>Nach dem Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen können die bestehenden Wasserfassungen weitergenutzt werden (soweit sie schutzfähig sind und die notwendige Wasserbeschaffenheit erwarten lassen). <sup>5</sup>Der förderfähige Verbund soll der Verbesserung der Versorgungssicherheit dienen.

### **Abwasser-Verbundkanäle**

<sup>1</sup>Es werden nur Abwasser-Verbundkanäle gefördert, die das gesamte gesammelte Abwasser zur Behandlung in eine andere leistungsfähige Kläranlage leiten. <sup>2</sup>Ein Ableitkanal von der Kläranlage bis zur Einleitung in den Vorfluter ist dagegen nicht förderfähig. <sup>3</sup>Nach dem Bau von Verbundkanälen kann die aufgelassene Kläranlage förderunschädlich z. B. für die Mischwasserbehandlung weitergenutzt werden; ansonsten ist die Einleitung aufzulassen. <sup>4</sup>Wenn die Aufwendungen für den Bau einer solchen Zuführungsanlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit Abwasserabgabe verrechnet wird, führt dies zum Förderausschluss nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG bzw. nach Nr. 5.5 RZWas 2018.

### **Ersterschließungen**

<sup>1</sup>Der Anschluss bisher nicht öffentlich wasserver- und abwasserentsorgter Siedlungsbereiche an Verbundleitungen und -kanäle ist nicht förderschädlich. <sup>2</sup>Durch den Anschluss bedingte Mehrlängen an Verbundleitungen bzw. -kanälen sind im geringen Umfang (bis zu 10 %) förderfähig, wenn der Anschluss insgesamt wirtschaftlich ist. <sup>3</sup>Mehrlängen zur Erschließung von Neubaugebieten sind nicht förderfähig. <sup>4</sup>Der Neubau des Ortsnetzes in bisher nicht öffentlich wasserver- und abwasserentsorgten Siedlungsbereichen ist nicht förderfähig. <sup>5</sup>Die aufgelassene Kläranlage kann auch eine kommunale Behelfsanlage oder eine von der Kommune übernommene private bzw. gewerblich-industrielle Kläranlage sein.

### **Förderpauschalen**

<sup>1</sup>Freispiegelleitungen, Druck- und Unterdruckleitungen werden mit denselben Förderpauschalen gefördert. <sup>2</sup>Die Förderpauschalen nach Nr. 5.4.2 RZWas 2018 beinhalten die Kosten für neu zu errichtende Pumpen, Schächte, sowie erforderlich werdende Rück- und Umbaumaßnahmen usw.; die Kosten der neu zu errichtenden Pumpen, Schächte usw. gehen in die Ausführungskosten mit ein. <sup>3</sup>Soweit der Verbund eine Kapazitätserweiterung von Wassergewinnungs- oder -

verteilungsanlagen, Regenbecken oder Kläranlagen erfordert, können diese nur im Rahmen des Fördergegenstands nach Nr. 2.2.3 gefördert werden.<sup>4</sup>Für Anschlussentgelte gibt es im Gegensatz zu RZWas 2000 bis 2013 keinen eigenen Fördergegenstand.<sup>5</sup>Wenn z. B. das Trinkwasser von der Nachbargemeinde bezogen wird und dort eine Kapazitätserweiterung erforderlich wird, setzt dies voraus, dass die PKB der Nachbargemeinde über der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1 liegt, damit diese die Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 nutzen kann.

Die neugebauten Leitungs- oder Kanallängen sind bis zum Übergabepunkt, z. B. bis zum aufnehmenden Sammler des Zweckverbands, förderfähig; sie müssen nicht auf dem Gebiet des Vorhabensträgers liegen.

### **Baufachliche Prüfung**

<sup>1</sup>Vorhaben nach Nr. 2.2.2 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit (Alternativen) und Sparsamkeit (kürzeste Wegstrecke, kostengünstige Verlegetechniken) geprüft wurde (siehe auch Hinweise zu Nr. 4.1).<sup>2</sup>Beim Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung der Kläranlage ist zu prüfen, ob die Sanierung der Kläranlage vergleichbar wirtschaftlich ist.

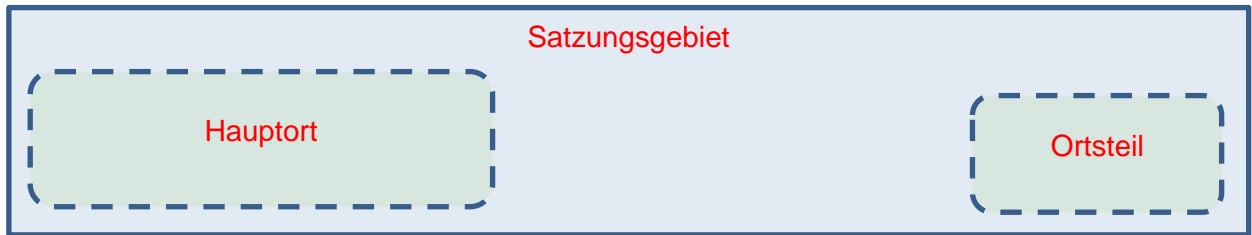
### **Trägerschaft**

Wenn der Verbund innerhalb der Gemeinde oder des Zweckverbandgebiets hergestellt wird, gibt es nur einen Vorhabensträger (vgl. nachfolgend Beispiel 1 und Variante 4b).

<sup>1</sup>Bei einer Verbundschaffung zwischen zwei Vorhabensträgern (Beispiele 2 und 3 sowie Variante 4a) kann einer von den Beiden Vorhabensträger für den Bau der Verbundleitung bzw. des Verbundkanals sein. Dazu schließen Beide eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder treten einer Zweckverbandssatzung bei.<sup>2</sup>Hierbei werden die Trägerschaft und der finanzielle Ausgleich zwischen den Verbundpartnern geregelt (vgl. auch Art. 27 KommZG).<sup>3</sup>Es kann nur derjenige Vorhabensträger Zuwendungen beantragen und erhalten, der – nachdem der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.4 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind – Ausgaben für den Bau der Verbundleitung bzw. des Verbundkanals hat.

### **Beispiel 1:**

<sup>1</sup>Im Satzungsgebiet eines Vorhabensträgers werden zwei getrennte Einrichtungen betrieben, die über eine Verbundleitung miteinander verbunden werden. <sup>2</sup>Der Vorhabensträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.4 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind.



gen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.4 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind.

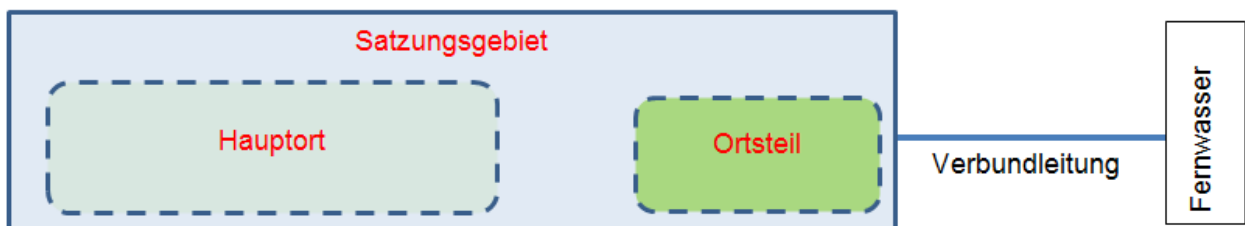
### Beispiel 2:

<sup>1</sup>Der Vorhabensträger schließt sein gesamtes Satzungsgebiet, das bislang über eine eigene Wasserversorgung versorgt wurde, an die Hauptleitung einer Fernwasserversorgung an. <sup>2</sup>Der Vorhabensträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.4 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind. <sup>3</sup>Er kann später förderunschädlich die eigene Einrichtung auflösen und Mitglied bei einem Zweckverband werden.



### Beispiel 3:

<sup>1</sup>Im Satzungsgebiet eines Vorhabensträgers werden zwei getrennte Einrichtungen betrieben. <sup>2</sup>Über eine Verbundleitung wird eine der beiden Einrichtungen an die Hauptleitung der Fernwasserversorgung angeschlossen, der Vorhabensträger behält die Satzungshoheit über den Ortsteil. <sup>3</sup>Der Vorhabensträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.4 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind.



### Beispiel 4:

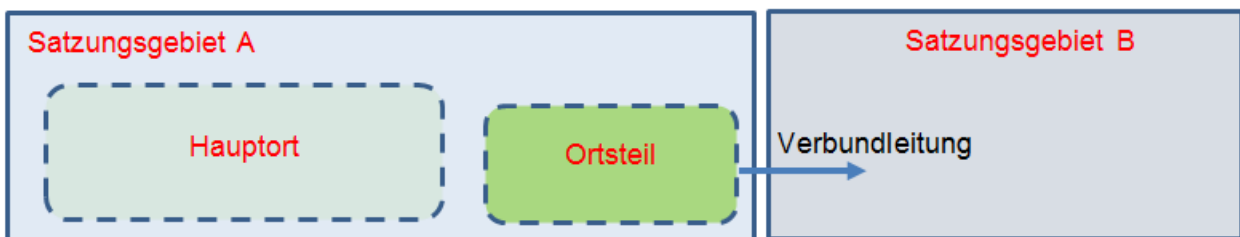


<sup>1</sup>Ein Ortsteil, der bislang im Satzungsgebiet A lag und über eine eigene Wasserversorgung versorgt wurde, wird über eine Verbundleitung zum Satzungsgebiet des Vorhabensträgers B angeschlossen. <sup>2</sup>Nach Abschluss der Arbeiten wird der Ortsteil Teil des Satzungsgebiets B.

#### Variante 4a:

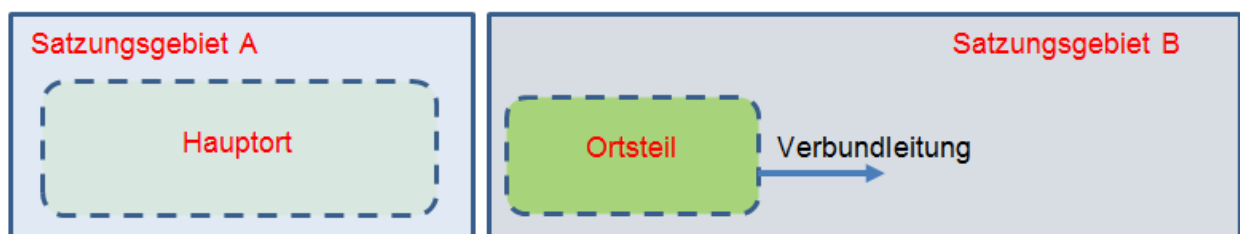
<sup>1</sup>Der Vorhabensträger A ist Antragsteller. <sup>2</sup>Der Vorhabensträger A kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.4 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind.

<sup>1</sup>Es ist nicht förderschädlich, dass der Ortsteil nach Bau der Verbundleitung Teil des Satzungsgebiets B wird. <sup>2</sup>Wenn die PKB des Vorhabensträgers A über der Härtefallsschwelle 1 liegt, kann dieser Härtefallförderung für die Sanierung seiner Wasserleitungen im Hauptort erhalten, nicht mehr jedoch für die Sanierung von Wasserleitungen im Ortsteil. <sup>3</sup>Der Vorhabensträger B kann nach Bau der Verbundleitung keine Härtefallförderung für die Sanierung von Wasserleitungen im Ortsteil erhalten, außer die PKB des Satzungsgebiets B liegt auch über der Härtefallsschwelle 1.



#### Variante 4b:

<sup>1</sup>Wenn der Vorhabensträger B erst den Ortsteil in sein Satzungsgebiet aufnimmt und dann die Verbundleitung baut, ist Vorhabensträger B der Antragsteller. <sup>2</sup>Der Vorhabensträger B kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.4 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind. <sup>3</sup>Die Variante 4b entspricht dem Beispiel 1.



### Zu Nr. 2.2.3 – Anlagenförderung

<sup>1</sup>Gefördert wird die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken. <sup>2</sup>Der Grund der Sa-

nierung ist unerheblich. <sup>3</sup>Zur baulichen Sanierung zählen auch die wegen erhöhter Anforderungen (z. B. Phosphor, Uran) notwendig werdende Erweiterung/Nachrüstung bestehender Anlagen sowie die Nachrüstung von Regenüberläufen und Regenbecken. <sup>4</sup>Der erstmalige Bau einer Anlage im Zuge der Ersterschließung und die reine Kapazitäts-Erweiterungen von Wassergewinnungsanlagen/Kläranlagen (von über 15 %) sind nicht förderfähig. <sup>5</sup>Wenn für eine Kläranlage oder ein Regenbecken ein neuer Ableitkanal erstellt wird, geht dieser mit seinen Ausführungskosten in die 70 %-Deckelung mit ein, es gibt dafür keine extra Pauschalen nach Nr. 5.4.1 oder 5.4.2.

<sup>1</sup>Es können keine Anlagen gefördert werden, die nicht unmittelbar der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung dienen, wie z. B. Blockheizkraftwerke oder Abfallbehandlungsanlagen.

<sup>2</sup>Anlagen zur Klärschlammfäulung und -entwässerung sind förderfähig, Anlagen der Klärschlamm-trocknung, -verbrennung und Stromgewinnung usw. nicht. <sup>3</sup>Maschinen- und elektrotechnische Aus-rüstungen können nur gefördert werden, soweit sie für die bauliche Sanierung erforderlich sind.

<sup>4</sup>Kurzlebige Investitionen fallen unter nichtzuwendungsfähige Reparatur- bzw. Betriebskosten (Hinweis: Kurzlebige Investitionen sind zwar nicht förderfähig, gehen aber in die Vergangenheitskosten der PKB ein). <sup>5</sup>Die Sanierung durch Neubau kann auch an anderem Standort erfolgen.

<sup>1</sup>Vorhaben nach Nr. 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit (Alternativen) und Sparsamkeit (Erfordernis, angemessene Ausbaugröße) geprüft wurde. <sup>2</sup>Wurde die Sanierung einer Anlage vor dem 1. Januar 2016 beauftragt und begonnen, können nur bisher nicht vergebene Teilleistungen gefördert werden, die nach dem 1. Januar 2016, nach Überschreiten der HFS1 und nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA verwirklicht werden; siehe auch Hinweise zu Nr. 4.2.

### **Zu Nr. 2.2.4 – Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband**

<sup>1</sup>Mindestens ein Satzungsgebiet (siehe Nr. 4.3) eines Einrichtungsträgers muss dem Zweckverband beitreten, nicht alle Satzungsgebiete des Einrichtungsträgers. <sup>2</sup>Es reicht nicht aus, dass nur ein Teilbereich des Satzungsgebiets (z. B. ein Ortsteil) dem Zweckverband angeschlossen wird. <sup>3</sup>Der Beitritt des Satzungsgebiets des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband ist durch den Abschluss einer Vereinbarung nachzuweisen. <sup>4</sup>Förderfähig ist auch der Beitritt des Satzungsgebiets zu einem neu gegründeten Zweckverband. <sup>5</sup>Der Zweckverband muss alle Anlagen und Aufgaben aus dem Satzungsgebiet des Einrichtungsträgers übernehmen, auch den Ortskanal (Schmutz- und Niederschlagswasser). <sup>6</sup>Es reicht nicht, dass der Zweckverband nur den Sammler oder nur die Kläranlage betreibt. <sup>7</sup>Der Zweckverband muss Beiträge und Gebühren erheben.

<sup>1</sup>Voraussetzung ist, dass die PKB des beitretenden Satzungsgebiets über der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1 liegt. <sup>2</sup>Die PKB des Zweckverbands ist unerheblich. <sup>3</sup>Antragsteller ist der aufneh-

mende Zweckverband. <sup>4</sup>Der Zweckverband erhält bis 31. Dezember 2021 die Zuwendungen, auch die Zuwendungen, die der Einrichtungsträger für das aufgenommene Satzungsgebiet nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn dieses noch eigenständig wäre. <sup>5</sup>Dieses Vorgehen unterscheidet sich von der Schaffung eines Verbunds nach Nr. 2.2.2.

### **Zu Nr. 2.2.5 – Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten**

<sup>1</sup>Das Sanierungskonzept ist mindestens für das gesamte Satzungsgebiet zu erstellen, das Strukturkonzept umfasst mindestens das gesamte Gemeindegebiet oder regionale Gewässereinzugsgebiet.

<sup>1</sup>Für Kanal-Sanierungskonzepte sind das Arbeitsblatt DWA-A 143 "Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 1: Planung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen" und die DIN EN 14654-2 „Management und Überwachung von betrieblichen Maßnahmen in Abwasserleitungen und -kanälen – Teil 2: Sanierung“ maßgebend. <sup>2</sup>Eine Gemeinschaftspublikation dieser beiden Normen steht in Wasser-Intern (Behördennetz). <sup>3</sup>Der wesentliche Aufbau eines Sanierungskonzepts kann auch dem LfU-Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle entnommen werden. <sup>4</sup>Die Aufstellung eines Generalentwässerungsplans oder eines Abwasserentsorgungskonzepts fällt nicht unter diesen Fördergegenstand.

<sup>1</sup>Sanierungs- und Strukturkonzepte in der Wasserversorgung sind hinsichtlich Aufbau und Inhalt entsprechend einem Vorentwurf gemäß den "Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben" (REWas, Januar 2005) zu erstellen. <sup>2</sup>Fachlich sind zudem zu beachten:

- die DVGW-Arbeits- bzw. Merkblätter W 400-1 (A) "Technische Regel Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 1: Planung" (Februar 2015),
- W 400-3 "Technische Regel Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 3: Betrieb und Instandhaltung" (September 2006) und
- W 403 (M) "Entscheidungshilfen für die Rehabilitation von Wasserverteilungsanlagen" (April 2010).

<sup>3</sup>Weitere Hinweise können dem LfU-Leitfaden "Einsparung von Kosten und Energie in der Trinkwasserversorgung" (November 2015) entnommen werden.

<sup>1</sup>Das Strukturkonzept muss der Leistungsphase 2 der HOAI entsprechen, dazu die vorhandene Struktur des Einrichtungsträgers sowie mögliche Alternativlösungen mit Vor- und Nachteilen darstellen und bewerten. <sup>2</sup>Die möglichen Varianten sind anhand einer Kostenvergleichsrechnung auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu vergleichen. <sup>3</sup>Das WWA prüft die vorgelegten Konzepte und berät die Vorhabensträger bei der Umsetzung der Konzepte.

## **Zum Vorwort von Teil B RZWas 2018**

<sup>1</sup>Alle Regelungen der Härtefallförderung in Teil B RZWas 2018 beziehen sich ausnahmslos und abschließend auf die Programmlaufzeit 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021. <sup>2</sup>Es sind keine Festlegungen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2021 möglich, insbesondere keine Baufreigaben oder Inaussichtstellungen. <sup>3</sup>Eine Nachfolgerichtlinie kann andere Regelungen treffen.

## **Zu Nr. 3 – Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Zuwendungen können erhalten:

- Städte und Gemeinden,
- deren Eigenbetriebe,
- deren Zusammenschlüsse (Zweckverbände und Zweckvereinbarungen) sowie
- Kommunalunternehmen nach Art. 89 GO und
- gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 KommZG.

<sup>2</sup>Private Vorhabensträger wie z. B. Genossenschaften, AGs oder GmbHs sowie die in Nr. 3 RZWas 2018 aufgeführten Fernwasserversorger können keine Förderung erhalten.

<sup>3</sup>Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 RZWas 2018 können eine Förderung beantragen, wenn sie mit mehr als 50 % an einem Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt sind. <sup>4</sup>Wenn eine Kommune z. B. eine genossenschaftliche Wasserversorgung in ihre Trägerschaft übernimmt, kann sie nach der Kommunalisierung für die Sanierung dieser Anlagen Zuwendungen erhalten. <sup>5</sup>Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) können als kommunale Zusammenschlüsse gefördert werden, wenn deren Mitglieder mehrheitlich Gebietskörperschaften sind.

## **Zu Nrn. 4.1 und 4.2 – Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

<sup>1</sup>Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können erst dann förderunschädlich begonnen werden, wenn die Planung vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und freigegeben wurde. <sup>2</sup>Die Voraussetzung für Vorhaben nach Nr. 2.2.3 ist zusätzlich, dass die Härtefallsschwelle 1 innerhalb der Programmlaufzeit überschritten wird. <sup>3</sup>Das heißt, es muss einer der Zuwendungsbescheide nach den Nrn. 9.1 bis 9.4 ergangen sein. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall kann die baufachliche Prüfung vor Erlass des Zuwendungsbescheids erfolgen; die Freigabe erfolgt dann zusammen mit dem Zuwendungsbescheid in einem Bescheid. <sup>5</sup>Ein Bescheid zur Freigabe vor Erlass des Zuwendungsbescheids ist nicht möglich.

Das Handbuch zur RZWas 2013 gibt grundsätzliche Hinweise zur baufachlichen Prüfung.

<sup>1</sup>Die Freigabe erfolgt in Form eines Bescheids, der den aktuellen Zuwendungsbescheid nach den Nrn. 9.1 bis 9.4 ergänzt und die Auflagen der baufachlichen Stellungnahme als Nebenbestimmungen beinhaltet. <sup>2</sup>Die Muster sind in Wasser-Intern eingestellt.

## **Zu Nr. 4.2 – Baubeginn, Baufreigaben**

<sup>1</sup>Es gibt generell keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn. <sup>2</sup>Aufträge können pauschal ab 1. Januar 2016 förderunschädlich vergeben werden. <sup>3</sup>Ausnahme: Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 dürfen erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA begonnen werden. <sup>4</sup>Baufreigaben für die Zeit nach dem 31. Dezember 2021 sind nicht möglich.

Falls ein Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 oder 2.2.3 seit 1. Januar 2016 begonnen wurde, die PKB bislang unter der Härtefallsschwelle zu liegen kam und deshalb keine baufachliche Prüfung und keine Freigabe erfolgte, das Vorhaben durch die Änderung der RZWas 2016 zum 1. Mai 2017 oder durch Bekanntmachung der RZWas 2018 aber förderfähig wurde, ist nachträglich keine Freigabe bzw. Förderung möglich.

Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können Aufträge für einzelne Anlagenteile, die nicht Fördergegenstand sind, förderunschädlich vor Freigabe erteilt werden; deren Kosten sind dann aber nicht bei den Ausführungskosten (Mindest- und Maximalförderung) ansetzbar.

## **Zu Nr. 4.3 – Satzungsgebiet**

Die Pro-Kopf-Belastung ist zum erklärten Stichtag für das jeweilige Satzungsgebiet zu ermitteln.

<sup>1</sup>Das Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018 entspricht dem räumlichen Geltungsbereich, in dem einheitliche Beiträge und Gebühren erhoben werden. <sup>2</sup>Die Ausgestaltung der Beiträge und Gebühren, z. B. die Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr, spielt hierbei keine Rolle.

Folgende Fälle sind möglich:

- a) <sup>1</sup>Der Vorhabensträger betreibt eine technisch selbstständige Einrichtung (z. B. ein Kanalnetz mit einer Kläranlage) und erhebt hierfür Beiträge und Gebühren. <sup>2</sup>In diesem Fall gibt es eine technisch selbstständige Einrichtung und ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018.
- b) <sup>1</sup>Der Vorhabensträger erhebt für mehrere technisch selbstständige Einrichtungen einheitliche Beiträge und Gebühren. <sup>2</sup>Dies stellt ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018 dar.
- c) <sup>1</sup>Ein Zweckverband betreibt eine technisch selbstständige Einrichtung für mehrere Gemeinden und erhebt hierzu einheitliche Beiträge und Gebühren. <sup>2</sup>Das Zweckverbandsge-

biet ist in diesem Fall das Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018.

- d) Wenn die Satzung der Gemeinde mehrere technisch selbstständige Einrichtungen abdeckt, für die unterschiedlich hohe Beiträge und Gebühren erhoben werden, stellt jedes dieser Gebiete ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018 dar.

<sup>1</sup>Das Satzungsgebiet kann sich innerhalb der Programmlaufzeit ändern, durch Ersterschließung von Siedlungsbereichen, Erschließung von Baugebieten oder Schaffung eines Verbunds. <sup>2</sup>Die PKB für das Satzungsgebiet kann jederzeit neu berechnet werden. <sup>3</sup>Sollte durch den neuen Zuschnitt die PKB unter die Härtefallsschwelle fallen, ist Rücksprache mit dem StMUV zu halten.

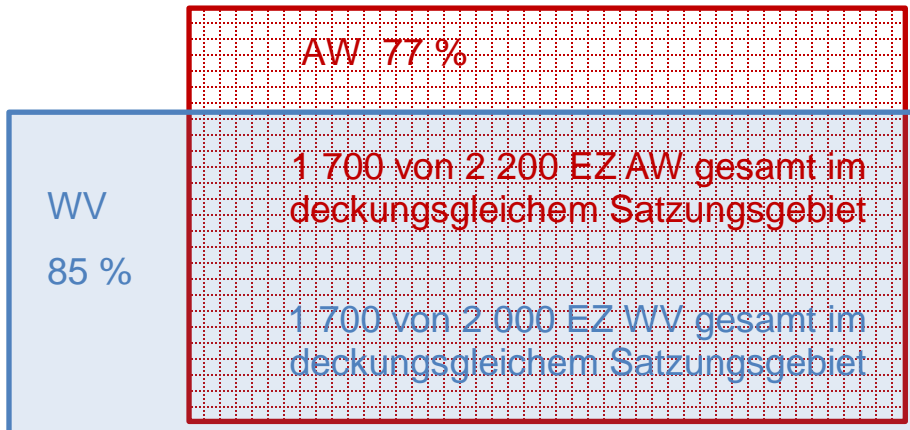
### **Zu Nr. 4.3 – Deckungsgleiches Satzungsgebiet**

<sup>1</sup>Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei mindestens 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Datum-Stichtag überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deckungsgleichheit ist zu erbringen mit einem Lageplan, in dem die Satzungsgebiete und deren Überschneidungsbereiche räumlich dargestellt sind (z. B. mit farblicher Markierung im Lageplan) und einer Angabe des Antragstellers, wie viele Einwohner im Überschneidungsbereich und wie viele Einwohner jeweils außerhalb des Überschneidungsbereichs gemeldet sind. <sup>3</sup>Die nachfolgenden Beispiele 1 bis 3 zeigen schematisch, wie dieser Nachweis zu führen ist.

Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn mindestens 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt (siehe Beispiel 4).

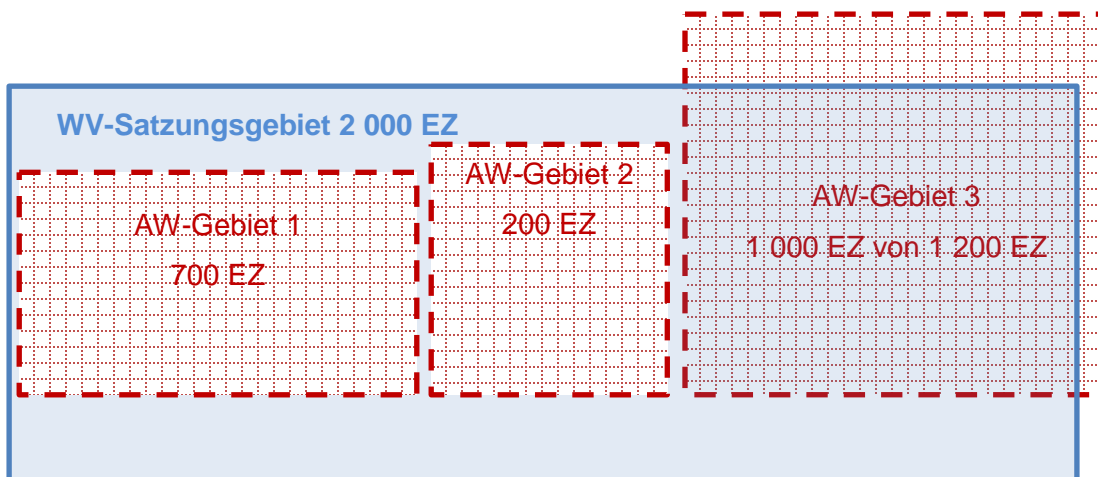
#### **Beispiel 1:**

Mehr als 75 % der Einwohner des WV-Einrichtungsträgers und mehr als 75 % der am AW-Einrichtungsträger angeschlossenen Einwohner liegen im deckungsgleichen Satzungsgebiet; damit ist eine gemeinsame Betrachtung der PKB möglich.



### Beispiel 2:

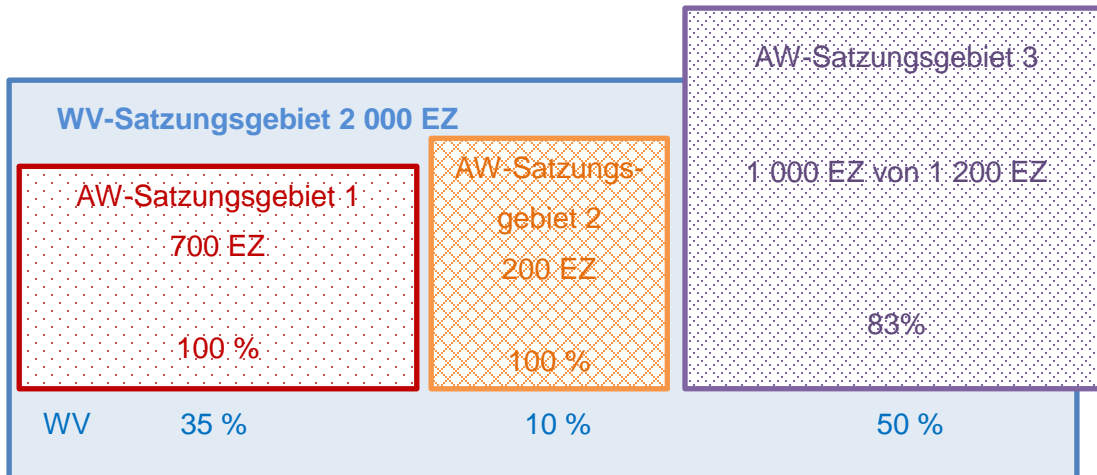
<sup>1</sup>Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit einheitlichen Beiträgen und Gebühren (ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018) haben zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. <sup>2</sup>Für WV und AW ist damit die gemeinsame Betrachtung möglich.



### Beispiel 3:

<sup>1</sup>Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit unterschiedlichen Beiträgen und Gebühren haben jeweils zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. <sup>2</sup>Für die drei AW-Satzungsgebiete ist damit jeweils die gemeinsame Betrachtung möglich. <sup>3</sup>Die  $PKB_{WV}$  ist über das gesamte WV-Satzungsgebiet für alle drei AW-Satzungsgebiete dieselbe. <sup>4</sup>Die drei  $PKB_{AW}$  unterscheiden sich, damit auch die drei  $PKB_{WV+AW}$ .

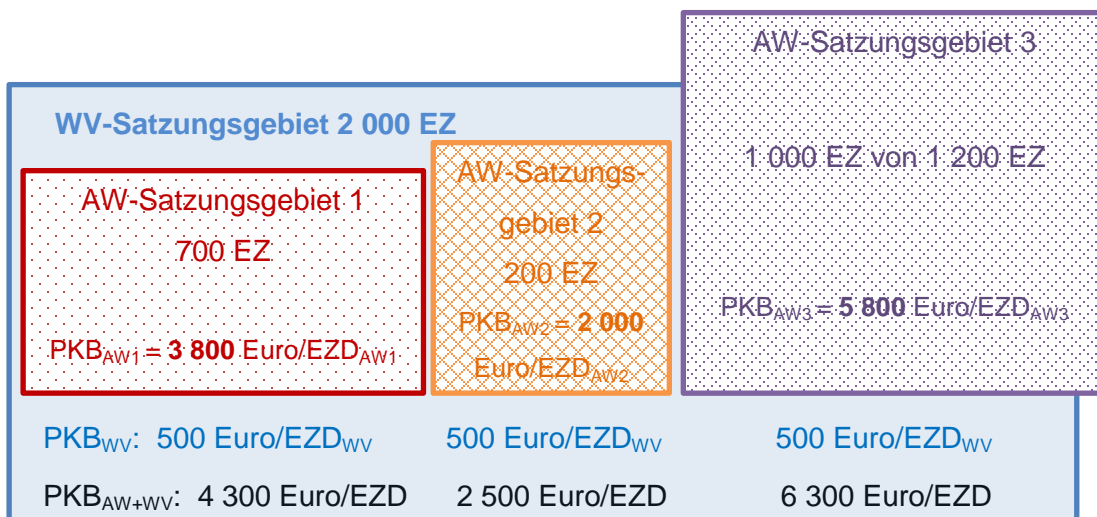
Der WV-Vorhabensträger hat jeweils weniger als 75 % Überschneidung mit den drei AW-Gebieten, damit ist für WV keine gemeinsame Betrachtung möglich (außer es liegt ein Sonderfall nach Beispiel 4 vor).



**Beispiel 4:**

Sonderfall: <sup>1</sup>Die beiden AW-Satzungsgebiete 1 und 3 überschneiden sich mit über 75 % der Einwohner mit dem WV-Satzungsgebiet. <sup>2</sup>Beide AW-Satzungsgebiete liegen in gemeinsamer Betrachtung WV + AW über der Härtefallschwelle von 4 100 Euro/EZD<sub>WV+AW</sub>.

Nachdem 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallschwelle liegt, ist auch für WV die gemeinsame Betrachtung und die Härtefallförderung eröffnet.



**Zu Nr. 4.3 – Getrennte Betrachtung der PKB**

Die Härtefallförderung für Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 wird gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit (Vergangenheits-PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) berechnet die in den Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 genannten Härtefallsschwellen



überschreitet.

<sup>1</sup>Die getrennte Berechnung (WV oder AW) der Pro-Kopf-Belastung ist immer möglich. Wenn der WV-Vorhabensträger mit seiner  $PKB_{WV}$  eine der WV-Härtefallsschwellen erreicht, kann dieser die Härtefallförderung für sich alleine in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Dies gilt umgekehrt für AW.

Bei getrennter Betrachtung des einen Vorhabensträgers kann der andere dennoch in gemeinsamer Betrachtung behandelt werden.

### **Zu Nr. 4.3 – Gemeinsame Betrachtung der PKB**

<sup>1</sup>Bei deckungsgleichem Satzungsgebiet besteht die Möglichkeit, die PKB für WV und AW gemeinsam zu betrachten. <sup>2</sup>In einigen Fällen werden die Vorhabensträger nur in gemeinsamer Betrachtung die Härtefallsschwellen erreichen.

<sup>1</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die PKB-Daten für WV und AW angegeben sind. <sup>2</sup>Wenn die PKB-Daten des anderen Vorhabensträgers fehlen, kann die gemeinsame Betrachtung nicht angesetzt werden. <sup>3</sup>Maßgeblich ist der Antrag.

<sup>1</sup>Wenn eine der Härtefallsschwellen bei gemeinsamer Betrachtung überschritten wird, können der WV- und der AW-Vorhabensträger Zuwendungen erhalten. <sup>2</sup>Die Vorhabensträger WV und AW beantragen getrennt Zuwendungen (ein Vorhaben WV und ein Vorhaben AW).

<sup>1</sup>Wenn die Anlagen 2 der beiden Antragsteller WV und AW nicht übereinstimmen bzw. nicht plausibel sind, sind die beiden Anlagen 2 an die beiden Antragsteller WV und AW zum Abgleich zurückzugeben. <sup>2</sup>Erfolgt kein Abgleich, ist nur die getrennte Betrachtung WV oder AW zulässig.

Bei gemeinsamer Betrachtung des einen Vorhabensträgers kann der andere dennoch in getrennter Betrachtung behandelt werden.

### **Zu Nr. 4.3 – Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung**

<sup>1</sup>Der Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung und umgekehrt ist möglich, auch wenn bereits ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde. <sup>2</sup>Hierzu ist eine aktualisierte Anlage 2 vorzulegen. <sup>3</sup>**Achtung:** Diese Betrachtung ist nicht zu verwechseln mit der Gemeindeteilbetrachtung nach RZWas 2013.

Folgende Fallkonstellationen sind z. B. möglich:

PKB <sub>WV</sub>	PKB <sub>AW</sub>	PKB <sub>WV+AW</sub>	HF-Schwelle	Konsequenz
> 2 150 > 3 200	> 3 350 > 5 000	> 4 100 > 6 150	> HFS1 > HFS2	
200	3 500	3 700	AW getrennt > HFS1	Nur AW förderfähig
800	3 500	4 300	AW getrennt > HFS1 Gemeinsam > HFS1	WV nur förderfähig bei gemeinsamer Betrachtung, angewiesen auf AW
2 300	3 500	5 800	AW getrennt > HFS1 WV getrennt > HFS1 Gemeinsam > HFS1	In getrennter oder gemeinsamer Betrachtung förderfähig
	4 200	(> 4 200)	AW getrennt > HFS1 Gemeinsam > HFS1	Nur AW förderfähig; Aussagen zu WV nicht möglich
2 300		(> 2 300)	WV getrennt > HFS1	Nur WV förderfähig; Aussagen zu AW nicht möglich
200	5 200	5 400	AW getrennt > HFS2 Gemeinsam > HFS1	AW erhält die höheren Pauschalen, WV die einfachen Pauschalen
2 300	5 200	7 500	AW getrennt > HFS2 WV getrennt > HFS1 Gemeinsam > HFS2	getrennte Betrachtung: AW erhält die höheren Pauschalen, WV die einfachen Pauschalen. WV erhält nur in gemeinsamer Betrachtung die höheren Pauschalen
3 300	5 200	8 500	AW getrennt > HFS2 WV getrennt > HFS2 Gemeinsam > HFS2	In getrennter oder gemeinsamer Betrachtung förderfähig
	5 200	(>5 200)	AW getrennt > HFS2	Nur AW förderfähig; Aussagen zu WV nicht möglich
3 350		(>3 350)	WV getrennt > HFS2	Nur WV förderfähig; Aussagen zu AW nicht möglich

### Zu Nr. 4.3 – Prüfung der PKB in Anlage 2

<sup>1</sup>Die Pro-Kopf-Belastung wird nach Anlage 2 RZWas 2018 berechnet. <sup>2</sup>Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Anlage 2 vom Antragsteller in eigener Verantwortung erstellt wird. <sup>3</sup>Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Angaben des Antragstellers auf Plausibilität, wie nachfolgend erläutert. <sup>4</sup>Eine vertiefte Prüfung oder Bestätigung der Angaben des Vorhabensträgers durch das WWA ist nicht

erforderlich.

### **Tabelle Geplante Sanierungsmaßnahmen:**

<sup>1</sup>Die Tabelle „Geplante Sanierungsmaßnahmen in den künftigen Jahren“ auf Seite 1 der Anlage 2 muss nicht in allen Zellen ausgefüllt sein. <sup>2</sup>Es reicht, dass der Vorhabensträger eine Schätzung künftiger Maßnahmen abgibt. <sup>3</sup>Wenn der Antragsteller allerdings keine Angaben macht, ist die Anlage 2 unvollständig und der Antrag nicht bearbeitbar.

### **Datum-Stichtag:**

Als Stichtag, zu dem die PKB berechnet wird, zählt das Datum, das der Vorhabensträger auf der Seite 2 der Anlage 2 oben erklärt:

Investitionen der <b>Vergangenheit</b> 1. Januar 1992 – _____ (Datum Stichtag)
---

<sup>1</sup>Das Datum des Stichtags kann in der Vergangenheit liegen, frühestens am 1. Januar 2016. <sup>2</sup>Das Datum kann jedoch nicht für die Zukunft erklärt werden, da die vorgetragenen Ausgaben bereits kassenwirksam angefallen sein müssen.

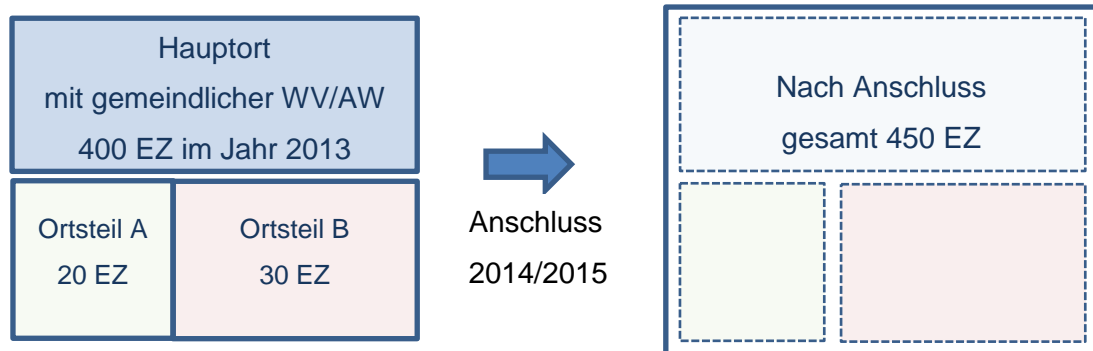
### **Einwohner, Demografiefaktor:**

- <sup>1</sup>Das LfStaD führt die Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2013“ bzw. 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2013“ zum Stand 30. Juni 2013 (abrufbar in Wasser-Intern). <sup>2</sup>Die Zahl der Einwohner, die zum Stichtag 30. Juni 2013 mit Trinkwasser versorgt und von Abwasser entsorgt wurde, steht auf Gemeindeebene in Spalte 4 dieser Statistiken. <sup>3</sup>Diese Einwohnerzahlen können von denen in den Satzungsgebieten abweichen. <sup>4</sup>In Anlage 2 wurde bislang auf den Stand 31. Dezember 2013 abgestellt. <sup>5</sup>Mit der Änderung der RZWas 2016 zum 1. Mai 2017 wurde der Stand 30. Juni 2013 festgeschrieben.
- <sup>1</sup>Der Demografiefaktor aller bayerischen Gemeinden ist in Wasser-Intern eingestellt. <sup>2</sup>Sofern der vom Antragsteller mit Anlage 2 erklärte Demografiefaktor von dem aus Wasser-Intern abweicht, ist der in Wasser-Intern maßgebend.
- Es zählen die Einwohner mit Erstwohnsitz. Einwohner mit Zweitwohnsitz werden nicht berücksichtigt.
- Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (<sup>2</sup>) genommen (seit Änderung der RZWas 2016 zum 1. Mai 2017), mit folgender Reihenfolge:
  1. Quotient aus EZ2014 / EZ2004 ermitteln,
  2. den Quotienten auf zwei Stellen runden,
  3. prüfen, ob der Wert unter 1 liegt,

4. wenn ja, dann den Wert ins Quadrat nehmen und nochmals auf zwei Stellen runden.

Beispiel zu den Einwohnerangaben:

- Im Jahr 2013 gibt es nur ein Satzungsgebiet für 400 EZ im Hauptort. In o. g. Umweltstatistik wurden dann zum 30. Juni 2013 insgesamt 400 EZ gemeldet.
- Die Ortsteile A und B mit 20 und 30 EZ wurden 2013 noch dezentral ver-/entsorgt und in den Jahren 2014 und 2015 an die Anlage des Hauptorts angeschlossen.
- Zum Stichtag 1. Januar 2016 waren somit 450 EZ angeschlossen.
- In der Anlage 2 sind trotzdem 400 zum 30. Juni 2013 angeschlossene Einwohner anzugeben.



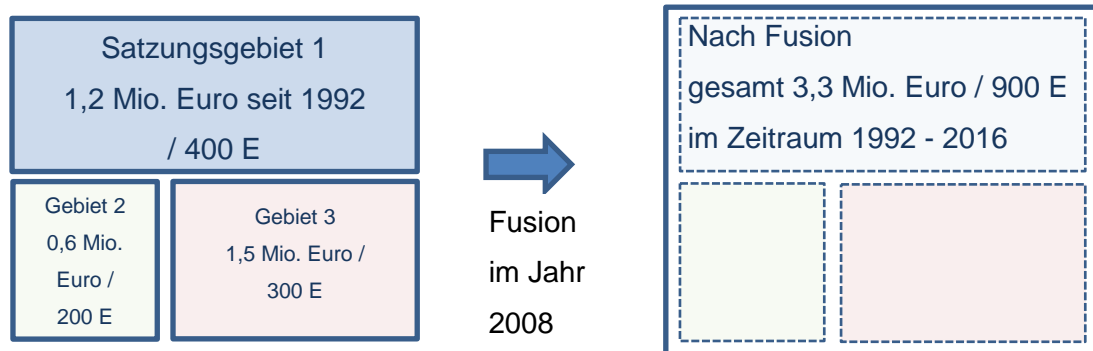
### Zu Nr. 4.3 – Vergangenheits-PKB:

- Siehe Erläuterungen auf Seite 4 der Anlage 2 RZWas 2018
- Danach sind Wartungs- und Reparaturkosten bauliche Unterhaltskosten, wenn z. B. eine Pumpe ausgetauscht wird,
- dagegen sind Fahrzeugkosten, Fahrzeugunterhalt und Kraftstoffe, Kamerabefahrung und Kanalspülung keine baulichen Unterhaltskosten.
- <sup>1</sup>Bei Grunderwerb gehören die reinen Grundstückskosten nicht zu den Kosten der Vergangenheit, weil es sich um keine baulichen Investitionen handelt. <sup>2</sup>Baunebenkosten, wie Grunderwerbskosten, Vermessung, Dienstbarkeiten usw. können dagegen angesetzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den baulichen Investitionen in Trink- oder Abwasseranlagen stehen. <sup>3</sup>Die Ausweisung oder qualitative Absicherung eines Wasserschutzgebiets stellt keine bauliche Investition dar.
- Die Kosten der Vergangenheit können mit denen geförderter Anlagen (Leistungsstatistik LEI2 in BayIFS, Ausbaukostenermittlung nach Anlage 4 RZWas 2005/2013) verglichen werden – soweit eine Förderung erfolgte.
- Andere Ansätze, wie z. B. die Hochrechnung oder Kapitalisierung von Beiträgen und Gebühren, oder fiktive Ansätze sind nicht zulässig.

- Erstattete Mehrwertsteuer und Zuwendungen sind – wie in Anlage 2 beschrieben – von den Ausgaben abzuziehen, wenn sie kassenwirksam eingegangen sind.
- <sup>1</sup>Beiträge oder Ergänzungsbeiträge – auch solche auf der Grundlage von Sondervereinbarungen – sind nicht abzusetzen. <sup>2</sup>Die PKB spiegelt diese Belastung aus Beiträgen und Gebühren wider.
- <sup>1</sup>Es zählt bei den Kostenansätzen und Zuwendungen jeweils das Datum der Kassenwirksamkeit, nicht das Datum der Rechnungstellung oder des Bewilligungsbescheids. <sup>2</sup>Wenn z. B. von einer Maßnahme zwei von fünf Abschlagszahlungen vor dem 31. Dezember 1991 kassenwirksam wurden, gehen die restlichen drei Abschlagszahlungen nach dem 1. Januar 1992 in die PKB ein; das Vorhaben muss nicht zum 1. Januar 1992 abgeschlossen sein.
- <sup>1</sup>Hat sich seit 1. Januar 1992 das Satzungsgebiet geändert, so sind die Vergangenheitskosten für das zum Stichtags-Datum bestehende Satzungsgebiet zu ermitteln. <sup>2</sup>Es gehen alle Kosten seit dem 1. Januar 1992 ein, die in dem jetzigen räumlichen Satzungsbereich getätigt worden sind.

Beispiel:

- o Drei Satzungsgebiete fusionieren im Jahr 2008 zu einem Satzungsgebiet.
- o Die zwischen 1992 und 2008 in den drei Satzungsgebieten getätigten Ausgaben sind nach der Fusion dem neuen Satzungsgebiet zugerechnet.
- o Dazu kommen noch die Ausgaben im Satzungsgebiet nach der Fusion 2008.



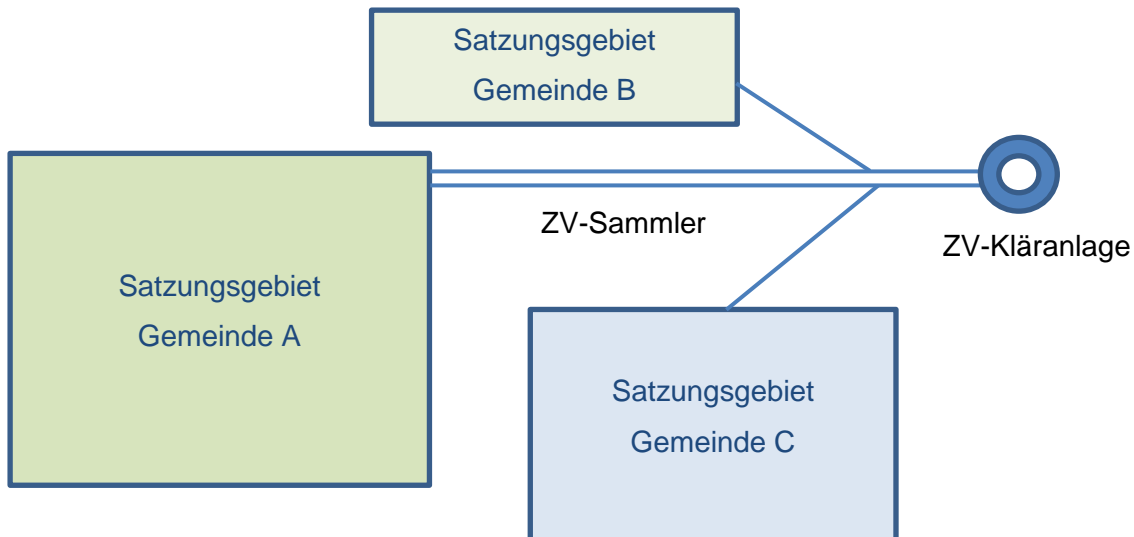
- <sup>1</sup>Wenn beim Bau einer Kanalisation beispielsweise Dorfangehörige mitgeholfen haben, sind deren Arbeitsstunden und deren Baumaterial nur mit den bei der Gemeinde kassenwirksam gewordenen Kosten ansetzbar. <sup>2</sup>Die Pauschalen der Flurbereinigung sind nicht ansetzbar.
- Eigenregieleistungen, die der Vorhabensträger mit eigenem Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (andere Gemeinde, Zweckverband) erbringen ließ, sind nicht ansetzbar (siehe auch Hinweis zu Nr. 5.3 Buchst. d).
- Wenn die Gemeinde mit der Zahlungs-Abwicklung einen Dritten, wie z. B. die Bayern-Grund, beauftragt hat, zählt die Kassenwirksamkeit beim Vorhabensträger.

### **Zu Nr. 4.3 – PKB-Zukunftskosten:**

- <sup>1</sup>Die angegebenen Investitionen der geplanten Sanierungsmaßnahmen für Kanäle können mit den Angaben zum Sanierungsbedarf in den Kanalnetzjahresberichten verglichen werden. <sup>2</sup>Eine weitere Vergleichsgröße ist der Finanzplan der Vorhabensträger.
- Bei der Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 sind die Planungsausgaben nach REWas heranzuziehen.
- Zuwendungen (für Maßnahmen bis RZWas 2013), die in Aussicht gestellt oder zur Auszahlung beantragt, aber zum Stichtag noch nicht kassenwirksam eingegangen sind, sind unter den zukünftigen Zuwendungen einzutragen.
- <sup>1</sup>Eine vertiefte Prüfung der Zukunftsinvestitionen in Anlage 2 ist nicht erforderlich. <sup>2</sup>Wenn es zur Förderung nach den Nr. 2.2.2 oder 2.2.3 kommt, ist aber eine baufachliche Prüfung erforderlich.
- Wenn geschätzte Zukunftsinvestitionen nicht eintreten, hat das keine Sanktionen zur Folge.

### **Zu Nr. 4.3 – Berechnung der PKB bei Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen**

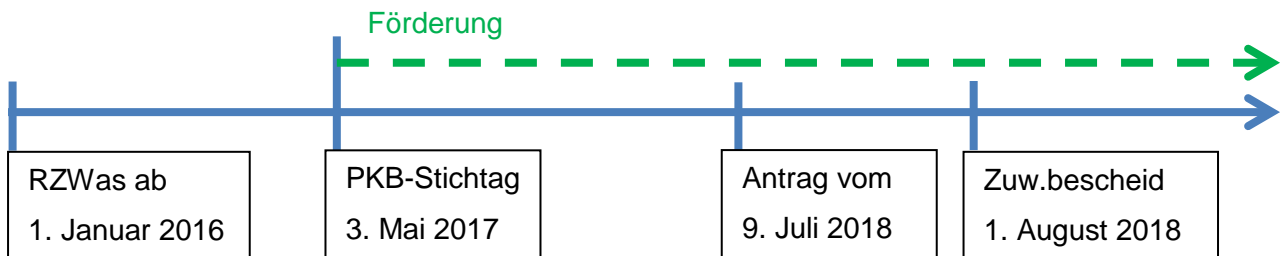
- Bei Zweckverbänden bzw. Zweckvereinbarungen wird im Regelfall nur die getrennte Betrachtung WV oder AW möglich sein, weil die Satzungsgebiete selten deckungsgleich sein werden.
- <sup>1</sup>Der Demografiefaktor des Zweckverbands bzw. der Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die am Zweckverband angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2014 mit dem Demografiefaktor der jeweiligen Mitgliedsgemeinde multipliziert werden. <sup>2</sup>Diese Ergebnisse werden anschließend addiert und diese Summe dann durch die Gesamtzahl aller am Zweckverband angeschlossenen Einwohner dividiert.
- <sup>1</sup>Wenn der Zweckverband nur den Sammler und die Kläranlage in seiner Trägerschaft hat und seine Kosten an die Mitgliedsgemeinden weitergibt, die Mitgliedsgemeinden das Ortsnetz betreiben und Beiträge und Gebühren erheben, dann errechnen sich die PKB der Mitgliedsgemeinden für deren Kosten und Einwohnern. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist dann nicht antragsberechtigt, weil er keine Beiträge und/oder Gebühren erhebt (Nr. 3).



### Zu Nr. 4.3 – Zeitpunkt der Überschreitung der Härtefallsschwelle

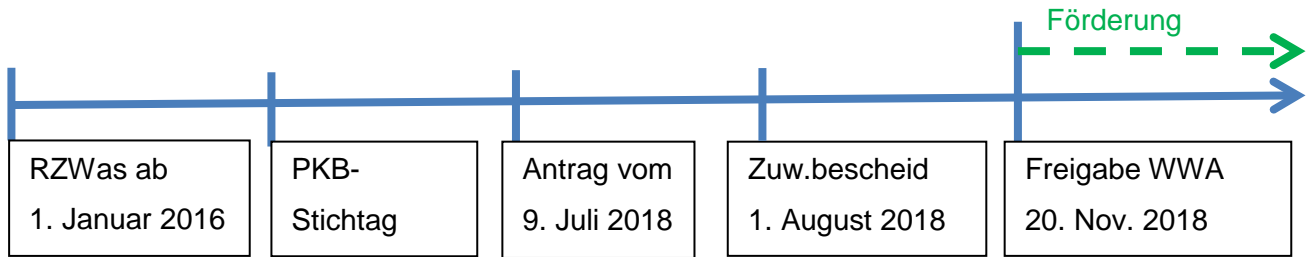
Es zählt nur die PKB der Vergangenheit bis zu dem Datum, zu dem der Antragsteller die Pro-Kopf-Belastung laut Anlage 2 auf Seite 2 (Datum-Stichtag) oben erklärt.

<sup>1</sup>Es ist zulässig, dass der Antragsteller z. B. am 9. Juli 2018 einen Antrag auf Härtefallförderung stellt und die PKB rückwirkend zum Datum 3. Mai 2017 erklärt. <sup>2</sup>Mit Zuwendungsbescheid z. B. am 1. August 2018 würde dann eine rückwirkende Förderung ab dem 3. Mai 2017 zugesichert, siehe nachfolgendes Schema:



#### Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3:

Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 gilt folgende davon abweichende Regelung: Die Förderung kann erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe der Maßnahme durch das WWA erfolgen; siehe auch Hinweise zu Nrn. 4.1 und 4.2 Teil B RZWas 2018 Die Freigabe erfolgt i.d.R. mit dem Zuwendungsbescheid.



### Zu Nr. 4.3 – Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Es ist jeweils die aktuellste Liste (derzeit Stand 2018) der Landkreise und Gemeinden im Raum mit besonderem Handlungsbedarf heranzuziehen. Die Liste ist abrufbar unter:

[www.landesentwicklung-bayern.de](http://www.landesentwicklung-bayern.de)

### Zu Nr. 5.2 Buchst. b – Architekten- und Ingenieurleistungen

<sup>1</sup>Architekten- und Ingenieurleistungen sind nicht aus den Pauschalen herauszurechnen, wenn der Vorhabensträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 6 oder acht ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt. <sup>2</sup>Die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen gehen in die Ausführungskosten ein (keine Pauschale).

### Zu Nr. 5.3 Buchst. a – Beiträge Dritter

<sup>1</sup>Als Beiträge Dritter sind Beteiligungen von Straßenbaulasträgern zur Straßenentwässerung von den zuwendungsfähigen Ausführungskosten abzuziehen. <sup>2</sup>Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung von Grund auf wird nach § 3 Abs. 3 ODR ein neuer Beitrag der Straßenbaulasträger fällig, der dann auch abzusetzen ist. <sup>3</sup>Wenn der Zuwendungsempfänger selbst Straßenbaulasträger ist, werden keine Beiträge abgesetzt. <sup>4</sup>Die gilt auch dann, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger um einen Zweckverband handelt, der für die Mitgliedsgemeinden, die Straßenbaulasträger sind, die Abwasserentsorgung übernimmt.

Ein Anschlussentgelt eines anschließenden Vorhabensträgers ist kein Beitrag Dritter.

### Zu Nr. 5.3 Buchst. c – Umsatzsteuer

<sup>1</sup>Die Festbeträge nach den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 sind für Anlagen der Wasserversorgung Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) und für Anlagen der Abwasserentsorgung Bruttobeträge (mit Umsatzsteuer). <sup>2</sup>Das heißt, wenn der Vorhabensträger der Abwasserentsorgung vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind 19 % Umsatzsteuer aus den Pauschalen herauszurechnen. <sup>3</sup>Umgekehrt sind diese bei



nicht vorsteuerabzugsberechtigten Vorhabensträgern der Wasserversorgung auf die Pauschalen aufzuschlagen.

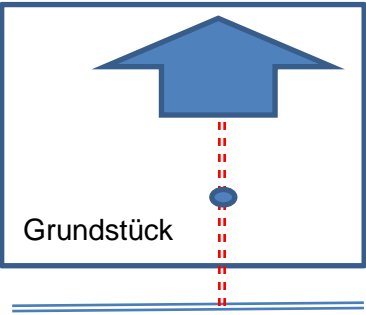
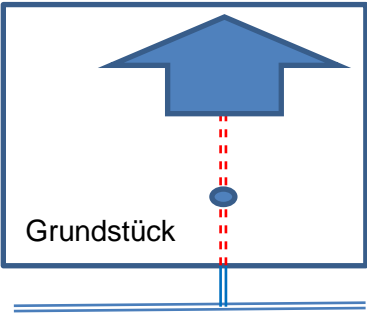
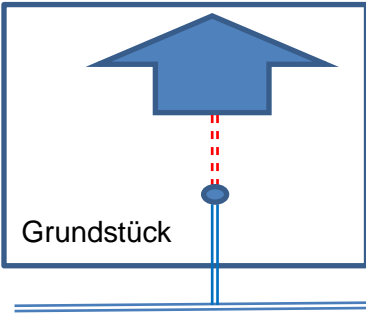
### Zu Nr. 5.3 Buchst. d – Eigenregieleistungen


<sup>1</sup>Eigenregieleistungen sind weder bei den Investitionen zur Berechnung der PKB, noch bei den Ausführungskosten der Nrn. 5.4.1 und 5.4.5 ansetzbar. <sup>2</sup>Die Pauschalen nach den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 werden dagegen auch im Falle von Eigenregieleistungen in voller Höhe gewährt.

<sup>1</sup>Eigenregieleistungen sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch **eigenes** Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (andere Gemeinde, Zweckverband) erbringen lässt. <sup>2</sup>Beispiele hierfür wären die Planung eines Abwasservorhabens durch die eigene städtische Planungsabteilung oder der Bau einer Wasserleitung durch den gemeindlichen Bauhof. <sup>3</sup>Davon abzugrenzen sind Leistungen anderer Organisationen mit anderem Personalkörper. <sup>4</sup>Wenn z. B. im Zuge eines Kanalbaus durch einen Abwasserzweckverband Wasserleitungen durch die Stadtwerke umgelegt werden und die Stadtwerke diese Ausgaben dem Zweckverband in Rechnung stellen, handelt es sich nicht um Eigenregieleistungen.

### Zu Nr. 5.3 Buchst. i – Anschlussleitungen und -kanäle

<sup>1</sup>Stehen Anschlussleitungen und -kanäle in öffentlicher Trägerschaft, sind sie zuwendungsfähig. <sup>2</sup>Hierbei gibt es für Anschlusskanäle folgende Fallgestaltungen:

Anliegerregie	Kommunalregie bis Grundstücksgrenze	Kommunalregie bis Revisionschacht
Anschlusskanal in gesamter Länge nicht förderfähig	Anschlusskanal bis Grundstücksgrenze förderfähig	Anschlusskanal bis Revisionschacht förderfähig
		

Legende:  öffentlicher zuwendungsfähiger Sammel- oder Anschlusskanal

- privater nichtzuwendungsfähiger Anschlusskanal
- Revisionsschacht

### **Zu Nrn. 5.4.1 bis 5.4.3 – Höhe der Zuwendung**

<sup>1</sup>Beispiel: Die Baumaßnahme für 1 000 m Kanalsanierung wurde in einem Gesamtauftrag nach dem 1. Januar 2016 ausgeschrieben und vergeben, die Ausgaben von 1 Mio. Euro wurden mit Baufortschritt über fünf Abschlagsrechnungen kassenwirksam. <sup>2</sup>Mit der 2. Abschlagszahlung wurde eine PKB von 3 500 Euro/EZD erreicht und damit die Härtefallsschwelle 1 überschritten. <sup>3</sup>Ab diesem Datum (Stichtag) kann der Vorhabensträger für ab diesem Datum kassenwirksam werdende Bauleistungen/Abschlagszahlungen Zuwendungen beantragen. <sup>4</sup>Wenn die zuwendungsfähigen Kanallängen nicht direkt den einzelnen Baulosen bzw. Abschlagszahlungen zugeordnet werden können, soll das WWA nach Beteiligung des Vorhabensträgers einen Schlüssel festlegen, welche Kanallängen vor und welche nach dem Stichtag saniert wurden.

### **Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Höhe der Zuwendung**

<sup>1</sup>Bei Verlegung einer Wasserleitung und eines Abwasserkanals - auch bei Mitverlegung von Gas- oder Breitbandleitungen - im selben offenen Rohrgraben werden beide Pauschalen in voller Höhe gewährt. <sup>2</sup>Wenn die zuwendungsfähigen Wasserleitungslängen/Kanallängen nicht direkt den einzelnen Baulosen bzw. Abschlagszahlungen zugeordnet werden können, soll das WWA nach Beteiligung des Vorhabensträgers einen Schlüssel festlegen, welche zuwendungsfähigen Ausführungskosten auf die Wasserleitung und welche auf den Abwasserkanal entfallen.

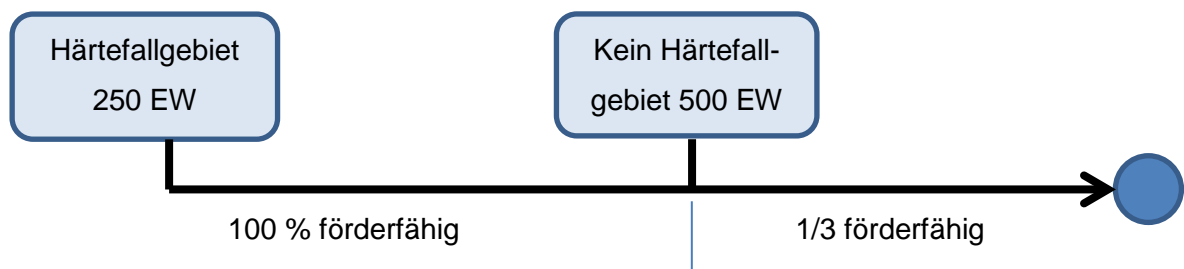
Bei Umbau eines Mischsystems in ein Trennsystem gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der bestehende Mischwasserkanal wird renoviert und ein neuer Schmutzwasserkanal verlegt, dann gibt es ab Erreichen der ersten Härtefallsschwelle 180 Euro/m für die Renovierung des bestehenden und künftigen Niederschlagswasserkanals und 360 Euro/m für den erstmaligen Bau des neuen Schmutzwasserkanals, minimal 50 %, maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. Ab Erreichen der HFS 2 gibt es 270 und 540 Euro/m, mindestens 80 % und maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.
2. Der bestehende Mischwasserkanal wird nicht weitergenutzt und dafür ein neuer Schmutz- und ein neuer Niederschlagswasserkanal verlegt, dann gibt es ab Erreichen der ersten Härtefallsschwelle jeweils 360 Euro/m für die Erneuerung des bestehenden Kanals und 360 Euro/m für den erstmaligen Bau des zweiten Kanals. Ab HFS2 gibt es jeweils 540 Euro/m.

Wenn vorhandene Oberflächenwasserkanäle bzw. „Bürgermeisterkanäle“ durch neue Kanäle ersetzt werden, gibt es hierfür die Erneuerungspauschale von 360 bzw. 540 Euro/m.

Es kann maximal die Sanierung von zwei Kanälen, einer für Schmutzwasser und einer für Niederschlagswasser, gefördert werden.

<sup>1</sup>Verbundkanäle, die das Abwasser von aufgelassenen Kläranlagen (Härtefallgebiet nach Nr. 2.2.2) und zusätzlich das Abwasser von bereits angeschlossenen Gebieten (kein Härtefallgebiet) abführen, sind nur für den Anteil des Härtefallgebiets förderfähig. <sup>2</sup>Es ist vom WWA nach Beteiligung des Vorhabensträgers ein Schlüssel für den förderfähigen Anteil (z. B. nach Einwohner, Einwohnerwert oder Abflussmenge) festzulegen.



Zur Ermittlung der förderfähigen Leitungs- bzw. Kanallängen werden die einzelnen Haltungslängen und öffentlichen Anschlussleitungen/Anschlusskanäle in Zentimeter aufaddiert und zum Schluss kaufmännisch auf ganze Meter gerundet.

#### **Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Ausführungskosten, Minimal- und Maximalförderung**

In die zuwendungsfähigen Ausführungskosten gehen alle Ausgaben ein, die für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar erforderlich sind, d. h. Planungskosten, Baunebenkosten, Baukosten und die Kosten der Bauabnahme. Wenn z. B. ein Rohr mit größerem Durchmesser als im Bestand eingebaut wird, gehen die Kosten zu 100 % in die Ausführungskosten ein. Die Kosten der Straßenwiederherstellung usw. gehen nur mit ihrem durch die Baumaßnahme bedingten Anteil in die Ausführungskosten ein. In der baufachlichen Stellungnahme ist die Sparsamkeit des Vorhabens zu bestätigen. Das WWA kann Auflagen und Bedingungen in den Zuwendungsbescheid mit aufnehmen.

Beispiel für Minimal-/ Maximalförderung:

- Erneuerung von 1 000 Meter bestehendem Kanal multipliziert mit der Pauschale von 360 Euro/Meter ergibt eine Zuwendung von 360 000 Euro.
- Bei zuwendungsfähigen Ausführungskosten von mehr als 720 000 Euro werden mindestens 50 % als Zuwendung gewährt.
- Betragen die zuwendungsfähigen Ausführungskosten weniger als  $(360\ 000/0,9 =)$  400 000 Euro, werden maximal 90 % davon als Zuwendung gewährt.

Die Berechnung der Minimal- und Maximalförderung wird bezogen auf den Gesamtumfang des Vorhabens durchgeführt. Im nachfolgenden Beispiel wird eine Kanalerneuerung in drei Jahren durchgeführt und werden jährlich Zuwendungen über Verwendungsbestätigungen (VB) abgerufen. Die Förderpauschale beträgt 360 Euro/Meter oberhalb der Härtefallsschwelle 1:

VB Jahr	Meter Kanal	Länge mal Pauschale	Kosten im Jahr	Berechnung Zuwendung	Zuwendung gesamt	Zuwendung pro Jahr/VB
2019	200	72 000 Euro	60 000 Euro	Max. 90 %	54 000 Euro	54 000 Euro
2020	500	180 000 Euro	400 000 Euro	360 Euro/m	252 000 Euro	198 000 Euro
2021	300	108 000 Euro	300 000 Euro	Mind. 50 %	380 000 Euro	128 000 Euro
Summe	1 000	360 000 Euro	760 000 Euro			

In diesem Beispiel errechnen sich die Zuwendungen am Ende zu 380.000 Euro, wobei in den Jahren 2020/21 jeweils die Summen der Vorjahre zu berücksichtigen sind.

#### Zu den Nrn. 5.4.3 bis 5.4.5 – Höhe der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Pauschalen nach den Nr. 5.4.3 bis 5.4.5 werden in voller Höhe gewährt, auch wenn die Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 nicht in der gesamten Programmlaufzeit 2016 bis 2021 überschritten war. <sup>2</sup>Die Baufertigstellung oder Abrechnung der Maßnahme ist dazu nicht erforderlich. <sup>3</sup>Für die Pauschale nach Nr. 5.4.3 sind alle Einwohner im Satzungsgebiet anzusetzen, nicht nur die Anzahl, die am zu sanierenden Anlagenteil angeschlossen ist. <sup>4</sup>Die Pauschale wird bei z. B. fünf zu sanierenden Pumpwerken nur einmalig im Zeitraum 2016 – 2021 gewährt; die Ausführungskosten der fünf Pumpen können aber zusammenaddiert werden. <sup>5</sup>Wenn für eine Kläranlage oder ein Regenbecken ein neuer Ableitkanal erstellt wird, geht dieser mit seinen Ausführungskosten in die 70 %-Deckelung mit ein, es gibt dafür keine extra Pauschalen nach Nr. 5.4.1 oder 5.4.2.

<sup>1</sup>Für die Fördergegenstände Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 ist eine Förderung erst ab Überschreiten einer Härtefallsschwelle möglich. <sup>2</sup>Für die Fördergegenstände Nrn. 2.2.2 und 2.2.5 erfolgt die Förderung ab Datum des Zuwendungs- bzw. Freigabebescheids. <sup>3</sup>Nr. 2.2.3 braucht beide Voraussetzungen, siehe Hinweis zu Nr. 4.3 – Zeitpunkt der Überschreitung der Härtefallsschwelle.

Beispiel für Kläranlagensanierung:

<sup>1</sup>1 500 Einwohner sind an eine Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 2 000 EW angeschlossen.

<sup>2</sup>Nach dem Stichtag wurden 400 000 Euro in die Sanierung der Kläranlage investiert. <sup>3</sup>Berechnung:

➤ 1 500 EZ x 250 Euro/EZ = 375 000 Euro

➤ 400 000 Euro x 0,7 = 280 000 Euro

<sup>4</sup>Es zählt der niedrigste der zwei Beträge, also 280 000 Euro.

## **Zu Nr. 5.5 – Förderausschluss**

<sup>1</sup>Anlagen, die nach früheren RZWas gefördert wurden, sind nicht von der Härtefallförderung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Wenn mit dem Bau von Verbundkanälen Anwesen angeschlossen werden, deren Kleinkläranlagen RZKKA-gefördert wurden, führt dies nicht zum Förderausschluss.

Bei noch laufenden Bauabschnitten der Ersterschließung (RZWas 2013 und frühere Fassungen) oder Bauabschnitten des Sonderprogramms „Abwasserteichanlagen“ sollte das WWA nach Beteiligung des Vorhabensträgers einen Schlüssel festlegen, welche Längen zur Ersterschließung bzw. zum Sonderprogramm und welche zur Härtefallförderung nach RZWas 2018 zählen. Der Umstieg vom Abwasserteichprogramm auf eine Verbundkanalförderung nach Nr. 2.2.2 RZWas 2018 ist jederzeit zulässig, da die baufachliche Prüfung entsprechend Nr. 4.2 erfolgt ist und eine Freigabe durch Zuwendungsbescheid vorliegt.

<sup>1</sup>Der Vorhabensträger kann für die nach den bisherigen RZWas nichtzuwendungsfähigen Leitungslängen bzw. die nach dem Sonderprogramm „Abwasserteichanlagen“ nichtförderfähigen Kanallängen eine Härtefallförderung nach Teil B RZWas 2018 erhalten, wenn die Fördervoraussetzungen der RZWas 2018 (Härtefallsschwelle erreicht, Auftragsvergabe nach dem 1. Januar 2016 usw.) gegeben sind. <sup>2</sup>Dazu kann der Ersterschließungs-Bauabschnitt so bleiben, wie er angelegt wurde. <sup>3</sup>Die förderfähigen Leitungslängen der Ersterschließung wurden vom WWA abgegrenzt und sind u. a. über die Längenansätze in den Kostenrichtwerten K831 dokumentiert. <sup>4</sup>In neuen Bauabschnitten nach RZWas 2018 dürfen dann keine Leitungslängen in die Förderung kommen, die bereits in früheren Bauabschnitten als förderfähig festgelegt wurden. <sup>5</sup>Die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung erfolgt nach Anlage 2 RZWas 2018. <sup>6</sup>Getätigte Ausgaben und gewährte Zuwendungen des Ersterschließungs-Bauabschnitts oder Sonderprogramm-Bauabschnitts gehen vor dem Stichtags-Datum in die Vergangenheitskosten mit ein.

## **Zu den Nrn. 7 und 8 – Vorhaben, Förderprogramme**

<sup>1</sup>Pro Satzungsgebiet wird – für WV und AW getrennt – in BayIFS ein Vorhaben gebildet, das i.d.R. für den gesamten Zeitraum 2016 bis 2021 bestehen bleibt, auch bei Überschreiten der zweiten Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2. <sup>2</sup>Pro Fördergegenstand kann jeweils ein Vorhaben in BayIFS angelegt werden. <sup>3</sup>Vorhaben, die bis 31. Oktober 2018 eine Bewilligung mit den Förderpauschalen der RZWas 2016 erhalten haben, werden abgeschlossen (BA 01). <sup>4</sup>Für weitere Bewilligungen wird

ein neues Vorhaben mit den Förderpauschalen der RZWas 2018 gebildet (BA 02), das in eines der folgenden Förderprogramme aufzunehmen ist:

Härtefallsschwelle	VH-Programm	Bescheid
Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 über HFS 1	WV1801, AW1801	Nr. 9.1
Nr. 2.2.1 über HFS 2	WV1802, AW1802	Nr. 9.2
Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 unter HFS 1, aber mit Aussicht auf Erreichen	WV1803, AW1803	Nr. 9.3
Nrn. 2.2.2 und 2.2.5 ohne HFS	WV1804, AW1804	Nr. 9.4
unter HFS 1, ohne Aussicht auf Erreichen	-	Ablehnungsbescheid

Es bleibt auch in den Jahren 2018 bis 2021 bei den Förderprogrammen 1801 bis 1804.

### **Zu Nr. 9.1 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.1**

<sup>1</sup>Wenn für ein Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 überschritten ist, wird das Vorhaben in das Förderprogramm AW1801/WV1801 aufgenommen. <sup>2</sup>Es ergeht ein Zuwendungsbescheid mit folgendem Tenor:

- Es wird der Mittelabruf mit den Pauschalen nach Nr. 5.4.1 Satz 2, 5.4.3 und 5.4.4 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 in Aussicht gestellt.
- Der Vorhabensträger kann jährlich Zuwendungen für diejenigen Längen abrufen, die ab dem Datum-Stichtag kassenwirksam wurden.
- <sup>1</sup>Vorhaben nach Nr. 2.2.3 können erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA begonnen werden. <sup>2</sup>Wenn die baufachliche Prüfung bereits vorliegt, sollte die Freigabe im Zuwendungsbescheid ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Die Härtefallförderung ist rückwirkend zum Datum-Stichtag und die Freigabe ab Datum des Zuwendungsbescheids zu verbescheiden.
- <sup>1</sup>Für die Gewährung der höheren Pauschalen nach Nr. 5.4.1 Satz 3 für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 ist es erforderlich, dass der Antragsteller mit aktualisierter Anlage 2 die Überschreitung der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 nachweist. <sup>2</sup>Zudem sind die kassenwirksam gewordenen Ausgaben bislang sanierter Leitungs- bzw. Kanallängen durch Vorlage einer Verwendungsbestätigung abzurechnen. <sup>3</sup>Der Antragsteller erhält dann einen neuen Zuwendungsbescheid, siehe hierzu nachfolgendes Kapitel.

## **Zu Nr. 9.2 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.2**

Wenn eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.2 überschritten ist, ergeht ein Zuwendungsbescheid (wenn bereits ein Vorhaben vorhanden, im selben Vorhaben mit 2. Planungs-, Förderprogramm- und Finanzierungsschritt im Förderprogramm AW1802/WV1802) mit folgendem Tenor:

- Es wird der Mittelabruf mit den Pauschalen nach den Nrn. 5.4.1 Satz 3, 5.4.3 und 5.4.4 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 in Aussicht gestellt.
- <sup>1</sup>Vorhaben nach den Nr. 2.2.3 können erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA förderunschädlich begonnen werden. <sup>2</sup>Wenn die baufachliche Prüfung bereits vorliegt, sollte die Freigabe im Zuwendungsbescheid ausgesprochen werden (siehe Musterbescheid in Wasser-Intern). <sup>3</sup>Die Härtefallförderung ist rückwirkend zum Datum-Stichtag und die Freigabe ab Datum des Zuwendungsbescheids zu verbescheiden.
- Der Vorhabensträger kann jährlich Zuwendungen für diejenigen Längen bzw. diejenigen Ausgaben abrufen, die ab dem Datum-Stichtag kassenwirksam wurden.

<sup>1</sup>Wenn bislang eine Förderung nach Nr. 9.1 erfolgte und der Vorhabensträger mit erneuter Vorlage der Anlage 2 nachweist, dass seine PKB über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 liegt, ist in BaylFS zwingend eine Abrechnung mit den Pauschalen nach Nr. 5.4.1 Satz 2 anzulegen, bevor die Planung- und Finanzierungs- sowie Abrechnungsschritte mit den Pauschalen nach den Nrn. 5.4.1 Satz 3 erfolgen können. <sup>2</sup>Es sind alle Zuwendungen für diejenigen Längen abzurechnen, die bis zu dem Datum-Stichtag kassenwirksam wurden.

## **Zu Nr. 9.3 – In-Aussichtstellung der Härtefallförderung**

<sup>1</sup>Wenn keine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 im Antragsjahr überschritten wird, durch Einrechnung der nach Anlage 2 erklärten zukünftigen Investitionen aber erwartet werden kann, dass eine dieser Härtefallsschwellen in künftigen Jahren überschritten wird, wird das Vorhaben in das Förderprogramm AW1803/WV1803 eingeplant. <sup>2</sup>Es ergeht ein Bescheid mit folgendem Tenor: Ein zukünftiger Mittelabruf für den Zeitraum bis 30. Juni 2020 wird in Aussicht gestellt. <sup>3</sup>Der Antragsteller hat mit aktualisierter Anlage 2 die Überschreitung einer der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 nachzuweisen. <sup>4</sup>Er erhält dann einen Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1.

## **Zu Nr. 9.4 – Zuwendungsbescheide für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.5**

Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.5 werden Zuwendungen für das beantragte Projekt in Aussicht gestellt mit folgendem Tenor:

- Es wird der Mittelabruf mit den Pauschalen nach den Nrn. 5.4.2 und 5.4.5 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 in Aussicht gestellt.
- <sup>1</sup>Vorhaben nach den Nr. 2.2.2 können erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA förderunschädlich begonnen werden. <sup>2</sup>Wenn die baufachliche Prüfung bereits vorliegt, sollte die Freigabe im Zuwendungsbescheid ausgesprochen werden (siehe Musterbescheid in Wasser-Intern). <sup>3</sup>Die Freigabe ist ab Datum des Zuwendungsbescheids zu verbescheiden.
- Der Vorhabensträger kann jährlich Zuwendungen für diejenigen Längen bzw. diejenigen Ausgaben abrufen, die ab dem Datum der Freigabe bzw. des Zuwendungsbescheids kassenwirksam wurden.

### **Zu Nr. 9 – Abgelehnte Vorhaben, Ablehnungsbescheide**

<sup>1</sup>Sollte ein Antragsteller einen Antrag auf Härtefallförderung stellen, aber die Härtefallsschwellen auch bei Betrachtung bis 2021 nicht erreichen können oder wesentliche Antragsunterlagen – wie die Anlage 2 – nicht vorlegen, ist der Antrag abzulehnen. <sup>2</sup>Dafür ist in Wasser-Intern ein Musterbescheid eingestellt. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist ein Verwaltungsakt, der beklagt werden kann. <sup>4</sup>Für abgelehnte Vorhaben ist in BayIFS ein Vorhaben anzulegen und im Planungsschritt die Ablehnung zu erfassen. <sup>5</sup>Wenn der Vorhabensträger später mit neuer Anlage 2 eine PKB über der HFS nachweist, wird dieses Vorhaben mit demselben Vorhabenskennzeichen in das Härtefallprogramm aufgenommen.

### **Zu Nr. 10 – Bewilligung und Nr. 12 Verwendungsbestätigung (VB)**

<sup>1</sup>Ein Vorhabensträger kann jährlich Zuwendungen über Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 abrufen. <sup>2</sup>In der Tabelle der Anlage 5 ist jeweils die Differenz der Längen und Ausgaben gegenüber der letzten VB anzugeben. <sup>3</sup>In BayIFS ist dazu jeweils ein Abrechnungsschritt anzulegen. <sup>4</sup>Hierbei ist jeweils die aufsummierte Gesamtlänge bzw. Gesamtzuwendung einzugeben. <sup>5</sup>Es wird dann der Differenzbetrag zur letzten Abrechnung bewilligt.

Beispiel:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| - 1. Abrechnung AB0001 am 13. Januar 2019:        | K700 = 50 000 Euro |
| - Neue Verwendungsbestätigung vom 3. Januar 2020: | K700 = 8 000 Euro  |
| - 2. Abrechnung am 15. Januar 2020:               | K700 = 58 000 Euro |

Abrufbar sind Zuwendungen für diejenigen Längen bzw. diejenigen Ausgaben, die ab dem Datum-Stichtag kassenwirksam wurden.



Es gibt keinen Mindestbetrag an Zuwendungen pro Abruf.

<sup>1</sup>Mit der Bewilligung ergeht ein Bewilligungsbescheid. <sup>2</sup>Es gibt keine speziellen Schlussbescheide.

Werden weniger Zuwendungen bewilligt als beantragt, ist auf der Verwendungsbestätigung ein entsprechender Roteintrag vorzusehen und ggf. gegenüber dem Antragsteller zu begründen, wieso die beantragte Zuwendung nicht bewilligt wird (weil z. B. ein nicht förderfähiger Kanal für ein Neubaugebiet angesetzt wurde (Nr. 5.3 h Teil B RZWas 2018)).

## **Zu Nr. 12 – Verwendungsbestätigung (VB)**

Der VB sind Bestandspläne beizugeben, in denen die sanierten Leitungen/Kanäle/Anlagen dargestellt sein müssen (Nr. 5.1 NBest-Was 2018).

<sup>1</sup>Mit Vorlage der VB müssen die vorgetragenen Leitungen/Kanäle/Anlagen gebaut sein und die zugehörigen Rechnungen bezahlt und im Bauausgabebuch erfasst sein. <sup>2</sup>Es können keine fiktiven Ansätze getroffen werden. <sup>3</sup>Die Baumaßnahme muss nicht abgeschlossen sein.

<sup>1</sup>Eine vertiefte Prüfung ist erforderlich bei 10 bis 20 % aller Verwendungsbestätigungen; diese sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen. <sup>2</sup>Es kann also vorkommen, dass innerhalb eines Vorhabens die erste von fünf Verwendungsbestätigungen vertieft geprüft wird oder dass innerhalb eines Vorhabens drei von drei Verwendungsbestätigungen vertieft geprüft werden usw. <sup>3</sup>Für die vertiefte Prüfung sind i.d.R. das Bauausgabebuch und die Vergabeunterlagen beim Vorhabensträger anzufordern. <sup>4</sup>Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen, siehe Nr. 11 VVK.

Die Vergabebestimmungen sind auch bei Vorhaben nach Nr. 2.2.1 zu beachten (Nr. 3.1 ANBest-K).

## **Zu Nr. 16 – Übergangsregelungen**

Vorhaben nach RZWas 2000, 2005, 2013 und 2016 werden mit den damals gültigen Formblättern abgerechnet.

<sup>1</sup>Auf Antrag kann, wie bisher, jederzeit ein neuer Bescheid erlassen werden. <sup>2</sup>Bei Vorlage eines neuen Antrags mit neuer PKB und ggf. neuem Stichtag ist ein neuer Planungsschritt in BayIFS anzulegen und ggf. ein neuer Bescheid zu erlassen (Nrn. 9.1 bis 9.4). <sup>2</sup>Der Umstieg vom Abwasserteichprogramm (AWSOTE) oder vom Sonderprogramm zur interkommunalen Zusammenarbeit

in der öffentlichen Wasserversorgung (WVSOIZ) auf eine Verbundkanalförderung nach Nr. 2.2.2 RZWas 2018 ist jederzeit zulässig, da die baufachliche Prüfung entsprechend Nr. 4.2 erfolgt ist und eine Freigabe durch Zuwendungsbescheid vorliegt.

<sup>1</sup>Die bis 31. Oktober 2018 mit den Förderpauschalen der RZWas 2016 abgerechneten/bewilligten Zuwendungen werden nicht nachträglich höher gefördert. <sup>2</sup>Für weitere Bewilligungen wird ein neues Vorhaben mit den Förderpauschalen der RZWas 2018 gebildet (BA 02).

Die im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Oktober 2018 erlassenen Zuwendungsbescheide werden von Amts wegen auf die RZWas 2018 hin angepasst. Diese Vorhaben erhalten einen neuen Planungsschritt mit den höheren Förderpauschalen der RZWas 2018, werden in die Förderprogramme AW1801 – AW1804 bzw. WV1801 – WV1804 aufgenommen, bekommen einen neuen Finanzierungsschritt und einen neuen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der RZWas 2018. Neue Verwendungsbestätigungen werden dann ab 1. November 2018 mit den Förderpauschalen der RZWas 2018 abgerechnet/bewilligt.

Zu Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 siehe auch die Hinweise zu Nr. 4.3 – Zeitpunkt der Überschreitung der Härtefallsschwelle. Baufachliche Stellungnahmen und Freigaben können nicht nachträglich rückwirkend ausgesprochen werden.

### **Zu Nr. 3.2 NBest-Was 2018 – Zweckbindungsfrist**

<sup>1</sup>Die Zweckbindungsfrist beträgt entsprechend NBest-Was 2018 für bauliche Anlagen 12,5 Jahre und für die Maschinenteknik fünf Jahre. <sup>2</sup>Für Vorhaben nach Nr. 2.2.4 (Beitritt zu einem Zweckverband) gibt es keine Bindungsfrist, für Sanierungs- und Strukturkonzepte nach Nr. 2.2.5 keine Umsetzungspflichten.

### **Zu Nr. 4.2 NBest-Was 2018 – Bauausgabebuch**

Das Bauausgabebuch ist für alle Vorhaben zu führen.

### **Zu Nr. 5.3 NBest-Was 2018 – Einhaltung technisches Regelwerk WV**

<sup>1</sup>WWA und Zuwendungsempfänger legen bei entsprechenden Defiziten einen Maßnahmenplan fest, der unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers mittelfristig zu einer Struktur für die technische Betriebsführung führt, die den Regeln der Technik entspricht. <sup>2</sup>Der abgestimmte Maßnahmenplan ist mit den Antragsunterlagen vorzulegen. <sup>3</sup>Die Umsetzung ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. <sup>4</sup>Hierfür ist jeweils eine angemessene

Frist einzuräumen, die höchstens drei Jahre nach VB enden soll. <sup>5</sup>Fehlende Nachweise können zu einer nachträglichen Kürzung der Zuwendung um etwa 10 bis 20 % führen.

## **Zu Nr. 5.4 NBest-Was 2018 – Verpflichtung zur Teilnahme am Benchmarking**

Diese Pflicht gilt ausnahmslos, auch wenn der Vorhabensträger keine Kläranlage betreibt oder wenn die Zuwendung gering ausfällt.

Wenn innerhalb von drei Jahren ab Zuwendungsbescheid keine Teilnahme am Benchmarking nachgewiesen wird, stellt dies einen Auflagenverstoß dar, der entsprechend Art. 49 BayVwVfG nach Ermessensabwägung zu einer Kürzung der Zuwendung um etwa 5 bis 15 % führen kann.

### **Änderungshistorie**

Datum	geändert
15.03.2016	Erste Fassung des Handbuchs zu Teil B der RZWas 2018
Mai 2016	Zweite überarbeitete Fassung, Änderungen in den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4, 4.1 bis 4.3, 5.3 und 5.4.1 bis 5.4.5
Mai 2017	Dritte überarbeitete Fassung, Ergänzungen in den Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5, 3, 4.2 und 4.3 (Anlage 2), 5.3a, 5.4.1 und 5.4.2, 5.5, 9.1, 9.2, 10 und 16 aufgrund Änderung RZWas 2018
Nov. 2018	Ergänzungen aufgrund der Neubekanntmachung RZWas 2018